

99140003060000, 99140003060000

Stadtplanerliste Eintragung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/517853575/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140003060000, 99140003060000
Leistungsbezeichnung I	Stadtplanerliste Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.09.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/a6bd4d8b-bc2a-36b8-8d85-f15a48aabdae
Teaser	Um die Berufsbezeichnung Architekt und Architektin, Stadtplaner und Stadtplanerin, Landschaftsarchitekt und Landschaftsarchitektin sowie Innenarchitekt und Innenarchitektin führen zu dürfen, muss eine Eintragung bei der Architektenkammer erfolgt sein.
Volltext	<p>Die Begriffe Architekt und Architektin, Innenarchitekt und Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt und Landschaftsarchitektin sowie Stadtplaner und Stadtplanerin sind geschützte Berufsbezeichnungen. Nur wer sich in die Architektenkammer eintragen lässt ist berechtigt, diese Berufsbezeichnungen zu führen. Dies ist in Niedersachsen erst möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit in der betreffenden Fachrichtung absolviert hat, im Anschluss daran eine zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung nachweisen kann und Fortbildungen belegt hat.</p> <p>Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung vor dem 01. Juli 2016 begonnen haben, müssen lediglich einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit nachweisen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Mit Prüfung des Befähigungsnachweises:</p> <p>Beglaubigte Kopie der Hochschulurkunde und des Hochschulzeugnisses (bzw. einer gleichrangigen Lehranstalt im Sinne des Niedersächsischen Architektengesetz (NArchG))</p> <p>Nachweis Regelstudienzeit bei Bachelor- und Masterstudiengängen</p> <p>Amtliche Übersetzung der zuvor genannten</p>

Modul

Sachverhalt

Dokumente (bei ausländischen Abschlüssen)

Bescheinigung nach EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Hochschulabschlüsse, die sich wesentlich von den Anforderungen eines deutschen Abschlusses unterscheiden, können durch Ausgleichsmaßnahmen angeglichen werden.

Nachweise über die zweijährige Berufspraxis in der beantragten Fachrichtung seit dem Fach- bzw. Hochschulabschluss; Absolventen und Absolventinnen der Fachrichtung Architektur, die ihr Berufspraktikum nach dem 15.10.2018 begonnen haben, müssen ihr Berufspraktikum unter Aufsicht eines eingetragenen Architekten bzw. Architektin absolviert haben

Fortbildungsnachweise - je ein Nachweis zu den Themenbereichen:

Öffentliches Baurecht

Privates Baurecht

Baupraxis

Wirtschaftlichkeit des Planens des Bauens

Management und Kommunikation

Nachweis Arbeitsvertrag bei angestellter Tätigkeit oder angestellter Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit

Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen oder Nachweis der überwiegenden Beschäftigung im Land Niedersachsen

Kopie Einzahlungsbeleg

Ohne Prüfung des Befähigungsnachweises:

Modul

Sachverhalt

Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bei freischaffender oder gewerblicher Tätigkeit

Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen oder Nachweis des Geschäftssitzes/der Niederlassung im Land Niedersachsen oder Nachweis der überwiegenden Beschäftigung im Land Niedersachsen

Kopie Einzahlungsbeleg

Voraussetzungen

In die Architekten-/Stadtplanerliste wird gemäß Niedersächsischem Architektengesetz (NArchTG) eine Person eingetragen, die

befähigt ist, als Architektin oder Architekt die Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung nach Niedersächsischem Architektengesetz (NArchTG) zu erfüllen und im Land Niedersachsen ihre Hauptwohnung hat oder ihre Niederlassung der beruflichen Tätigkeit oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung ausübt.

ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen (Studienbeginn vor 01.07.2016) bzw. vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Lehranstalt gemäß den in der Anlage zu dieser Vorschrift geregelten Leitlinien zu Ausbildungsinhalten erfolgreich abgeschlossen hat,

danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung ausgeübt hat und

im Falle einer freischaffenden oder gewerblichen Tätigkeit für Dritte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Niedersächsischem Architektengesetz (NArchTG) hat.

Kosten

Verfahrensablauf

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Modul

Sachverhalt

Laden Sie sich den Antrag auf der Seite der Architektenkammer herunter und füllen Sie ihn aus.

Reichen Sie den Antrag sowie weitere geforderte Unterlagen schriftlich ein.

Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.

Über den Antrag wird binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden. Der Eintragungsausschuss entscheidet über die Eintragung in die Architektenliste. Der Eintragungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzenden. Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der den Vorsitz führenden Person oder deren Vertretung und vier Beisitzenden, von denen mindestens zwei Beisitzende der Fachrichtung der antragstellenden Person angehören müssen

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Die Eintragung in die Stadtplanerliste erfolgt ohne Prüfung der Befähigungsnachweise, wenn eine Löschung aus der Stadtplanerliste nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund vorliegt.

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Stadtplanerliste Eintragung

Verzeichnis der Architekten und Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sowie Innenarchitekten und Innenarchitektinnen

Für die Eintragung ist ein Antrag notwendig

Modul	Sachverhalt
	<p>Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich</p> <p>Veröffentlichung der persönlichen Angaben sowie Fachbereich und Status auf Website mit Zustimmung</p> <p>Ansprechpartner ist die Niedersächsische Architektenkammer</p>
Ansprechpunkt	Niedersächsische Architektenkammer
Zuständige Stelle	Niedersächsische Architektenkammer
Formulare	
Ursprungsportal	Stadtplanerliste Eintragung